

BEDINGUNGEN FÜR DIE ANERKENNUNG VON LEISTUNGSZENTREN FÜR DIE NACHWUCHSFÖRDERUNG VON SWISS ICE SKATING

EISKUNSTLAUF | SAISON 2026-2027

Eine qualitativ hochstehende **Nachwuchsförderung** (NWF) bildet die Grundlage für zukünftige Erfolge an Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften.

Swiss Ice Skating erkennt in Zusammenarbeit mit **Swiss Olympic** im Rahmen der für die [Nachwuchsförderung umgesetzten Mechanismen](#) sogenannte "**Leistungszentren für die Nachwuchsförderung von Swiss Ice Skating**" an. Diese dienen als regionale bzw. nationale Stützpunkte für Talente mit einem **regionalen oder nationalen SOTC-Status** im Eiskunstlauf und Eistanz.

Durch die nachhaltige und gezielte Unterstützung von Projekten klar auf den Leistungssport ausgerichteter Trainingsstrukturen setzt **Swiss Ice Skating** seine Förderpolitik für den Nachwuchs zu Beginn des Olympiazklus **2026–2030** fort – unter Berücksichtigung des [neuen Verbandsförderung](#), das ab 2027 schrittweise in Kraft treten wird.

Was versteht man also unter einem "Leistungszentrum für die Nachwuchsförderung von Swiss Ice Skating"?

Es handelt sich um die Bezeichnung für die **Nachwuchs-Trainingsstruktur** eines Mitgliedvereins von **Swiss Ice Skating**¹, dessen **Sportprojekt auf die Ausübung des Leistungssports** im Eiskunstlauf und/oder im Eistanz ausgerichtet ist. Diese Trainingsstrukturen werden auch als "**Trägerschaften**" (im weiteren Sinne der Sprache des Schweizer Sports) bezeichnet.

Ziel ist es, klar auf den **Leistungssport** ausgerichtete Trainingsstrukturen zu unterstützen, Standards zu setzen, Inhalte zu kontrollieren, Sichtbarkeit bei institutionellen Partnern zu ermöglichen, ein Qualitätslabel für die finanzielle Förderung in Form von Subventionen zu gewährleisten, sei es durch Beiträge von **Swiss Olympic** (im Rahmen des variablen Anteils der Beiträge für die Nachwuchsförderung²) oder durch Finanzhilfen der kommunalen und/oder kantonalen Sportämter (nach eigenen Kriterien³).

Die "**Leistungszentren für die Nachwuchsförderung von Swiss Ice Skating**" sollen sich als **Trainings- und Stützpunkte für den Nachwuchs** als wesentliches Glied in die Organisationskette des Leistungssports einfügen, um einerseits die besten Ausbildungsbedingungen für unsere jungen Athletinnen und Athleten

¹ Im weiteren Sinne kann es sich dabei auch um einen Regionalverband von **Swiss Ice Skating** oder um eine private Struktur handeln, die vertraglich mit einem Mitgliedverein von **Swiss Ice Skating** verbunden ist. Ebenfalls anerkannt werden kann jede kantonale Organisation des Eiskunstlaufs oder jede Vereinigung von Mitgliedsclubs von **Swiss Ice Skating**, die innerhalb einer einheitlichen Struktur zur Förderung des Nachwuchses organisiert ist, sofern sämtliche Anforderungen der «**Leistungszentren für die Nachwuchsförderung von Swiss Ice Skating**» vollumfänglich erfüllt sind und eine positive Beurteilung des Bewerbungsdossiers durch **Swiss Ice Skating** / **Swiss Olympic** vorliegt.

² Damit ein **Leistungszentrum** seit 2020 Subventionen für die Nachwuchsförderung von **Swiss Olympic** auslösen und erhalten kann, muss es über **eine(n) Berufstrainer/in mit einer gültigen Swiss Ice Skating Lizenz** verfügen, der/die die Berufsprüfung im Bereich Leistungssport bestanden oder die Diplomtrainerausbildung im Bereich Spitzensport (BTA/DTA) abgeschlossen hat oder eine andere von der [Trainerbildung Schweiz](#) anerkannte Äquivalenz vorweisen kann. Die Höhe der Subventionen (generiert durch variable Beiträge) hängt von der prozentualen Anstellung eines Trainers/einer Trainerin im Leistungszentrum ab (siehe auch [Ausführungsbestimmungen "Nationale und regionale Nachwuchstrainer"](#) von **Swiss Olympic**).

³ Einige Kantone orientieren sich bei der Festlegung ihrer eigenen Unterstützung an den effektiven Beiträgen, die **Swiss Olympic** an die verantwortlichen Organisationen ausrichtet (siehe auch [Unterstützung der Kantone für die Nachwuchsförderung](#)). Dies geschieht teils auf saisonaler Basis (von Mai bis April), teils nach dem Kalenderjahr (von Januar bis Dezember).

zu gewährleisten, andererseits aber auch eine bessere Professionalisierung/Weiterbildung der Trainerinnen und Trainer zu ermöglichen. Zudem sollen die **"Leistungszentren für die Nachwuchsförderung von Swiss Ice Skating"** Swiss Ice Skating bei der Organisation von nationalen Wettkämpfen (z.B. Schweizermeisterschaften und Swiss Cups), von Treffen der nationalen/regionalen Kader oder bei der sporadischen Durchführung von Anlässen von nationaler Bedeutung bei Bedarf (z.B. Test Skate oder internationale Wettkämpfe in der Schweiz) als Hauptpartner unterstützen.

Vor diesem Hintergrund wird **Swiss Ice Skating** ab dem **1. Mai 2026** eine Anerkennung **"Leistungszentrum für die Nachwuchsförderung von Swiss Ice Skating"** mit einer Gültigkeit von **1 Jahr**⁴ (bis zum 30. April 2027) an Trägerschaften vergeben, die sich anhand eines umfassenden Kriterienkatalogs (**Checkliste**) qualifizieren. Die Checkliste enthält "MUST"- und "WISH"-Kriterien: **Nachwuchsleistungszentren**, die alle "MUST"-Kriterien erfüllen, werden berücksichtigt, wobei die "WISH"-Kriterien eine Entscheidung nach der Anzahl der zwischen **Swiss Ice Skating** und **Swiss Olympic** als sinnvoll erachteten Trägerschaften aufgrund der Relevanz der gemachten Angaben und der Anzahl der gelisteten Talente mit einer **Regionalen oder Nationalen SOTC** ermöglichen.

Die kandidierenden Trägerschaften⁵ müssen ihr vollständiges Dossier mit allen in der **Checkliste** (siehe ab Seite 4) erwähnten Belegen **bis zum 31. März 2026** beim Chef Leistungssport von **Swiss Ice Skating** einreichen. Anträge, die diese Frist überschreiten, werden nicht mehr geprüft.

Die Liste der von **Swiss Olympic** und **Swiss Ice Skating** gemeinsam ausgewählten **"Leistungszentren für die Nachwuchsförderung von Swiss Ice Skating"** für die Saison 2026-2027 wird am **1. Mai 2026** auf der Website von **Swiss Ice Skating** publiziert, sobald die Aktualisierung der Trägerschaften für die Nachwuchsförderung in der **Swiss Olympic Datenbank (SODB)** erfolgt ist. Die Höhe der Beiträge und deren Auszahlung für jedes **"Leistungszentrum für die Nachwuchsförderung von Swiss Ice Skating"** wird durch die Unterzeichnung eines **Vertrages** zwischen **Swiss Ice Skating** und der Trägerschaft vor dem **30. Oktober 2026** bestätigt.

Eine Überprüfung des ordnungsgemässen Betriebs der **"Leistungszentren für die Nachwuchsförderung von Swiss Ice Skating"** wird vom Chef Leistungssport Eiskunstlauf und Eistanz in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Trägerschaften bis spätestens am **31. März 2027** durchgeführt, um die Frist per 30. April 2027 ordnungsgemäss abschliessen zu können.

Terminkalender :

Was	Wer	Wann ⁶
Bewerbungsunterlagen (inkl. Checkliste und Anhänge)	Trägerschaften (Bewerber)	Bis zum 31. März 2026
Prüfung der Bewerbungsunterlagen / Entscheidung	Swiss Ice Skating / Swiss Olympic	April 2026
Eintragung der Trägerschaften für die Saison 2026-2027 in die Datenbank von Swiss Olympic	Swiss Ice Skating	Bis zum 30. April 2026
Überprüfung und Aktualisierung der Trainer/innen in der Datenbank von Swiss Olympic	Swiss Olympic / Swiss Ice Skating	Mai/Juni 2026
Berechnung der neuen variablen Beiträge und Information der Verbände	Swiss Olympic	August 2026

⁴ Nachdem **Swiss Olympic** zunächst eine Umsetzung durch die verantwortlichen Organisationen für einen Zyklus von zwei Jahren vorgesehen hatte, ist man nun zur jährlichen Anmeldung der **"Leistungszentren für Nachwuchsförderung von Swiss Ice Skating"** zurückgekehrt.

⁵ Die bereits für die Saison 2025–2026 aufgeführten Trägerschaften müssen sich nicht erneut bewerben, sondern lediglich ihre Daten bei den Chef Leistungssport aktualisieren, um die Übereinstimmung mit dem vorliegenden Reglement zu überprüfen.

⁶ Änderungen vorbehalten

Auszahlung der finanziellen Beiträge an die Verbände	Swiss Olympic	September 2026
Unterzeichnung des Vertrags zwischen Swiss Ice Skating und den Trägerschaften	Swiss Ice Skating / Trägerschaften	Bis zum 30. Oktober 2026
Überweisung der finanziellen Beiträge an die verantwortlichen Organisationen (gemäss den im Vertrag festgelegten Modalitäten)	Swiss Ice Skating	Bis zum 15. November 2026
Erfassung der finanziellen Beiträge an die Trägerschaften durch Swiss Ice Skating in der Datenbank von Swiss Olympic für das Jahr 2026	Swiss Ice Skating	Bis zum 15. Dezember 2026

Der/die Vertreter/in einer Trägerschaft (in der Regel der/die Präsident/in des Clubs oder Regionalverbands) und **Swiss Ice Skating** (in der Regel der Chef Leistungssport und der/die Geschäftsführer/in von **Swiss Ice Skating**) unterzeichnen bis zum **30. Oktober 2026** einen **Vertrag** für die laufende Saison, der die **"Leistungszentren für die Nachwuchsförderung von Swiss Ice Skating"** auf folgende Verbindlichkeiten verpflichtet:

- offen, fair und transparent mit **Swiss Ice Skating** zu kommunizieren,
- eine vollständige Kenntnis des aktuellen **Leistungssportprojekts** von **Swiss Ice Skating** und insbesondere der Politik zur Unterstützung und Entwicklung des Nachwuchses zu haben,
- eine detaillierte Saisonplanung der im Leistungszentrum trainierenden Athleten zu führen und die Verwendung der erhaltenen Subventionen durch das Führen eines Konto- und Aktivitätenplans des/der **Berufstrainer/in mit Swiss Ice Skating-Lizenz** gemäss den deklarierten Beschäftigungsprozenten im **"Leistungszentrum für die Nachwuchsförderung von Swiss Ice Skating"** belegen zu können,
- sich auf die vorgeschriebenen Leitlinien für den Leistungssport (**FTEM-Eiskunstlauf** und/oder Eistanz) stützen, um das Sportprojekt der Trägerschaft zu begründen,
- die Athleten/Trainer in allen moralischen und ethischen Fragen zu respektieren, zu unterstützen und zu informieren, in Übereinstimmung mit dem Doping-Statut von **Swiss Olympic** und dem Ethik-Statut für den **Schweizer Sport**,
- **Swiss Ice Skating** den/die von Swiss Ice Skating lizenzierten Berufstrainer/in ihrer Trägerschaft für vorgängig mit dem Chef Leistungssport von Swiss Ice Skating definierte Einsätze an Anlässen des **Nationalkaders von Swiss Ice Skating** (z.B. 3T für 2-3 Arbeitstage) oder die Betreuung von Nationalmannschaften an internationalen Wettkämpfen (z.B. EYOF oder YOG und je nach Wettbewerbsdauer) zur Verfügung zu stellen,
- dem/der von Swiss Ice Skating lizenzierten Berufstrainer/in ihrer Trägerschaft zu erlauben, an den von Swiss Ice Skating, Swiss Olympic oder der Trainerbildung Schweiz organisierten Tagen zu Themen im Zusammenhang mit der Organisation des Nachwuchsleistungssports teilzunehmen.
- darauf zu achten, möglichst viele Personen zu lebenslangem Sporttreiben in seiner Struktur/Infrastruktur zu motivieren - auch ausserhalb der Leistungssport-Ausrichtung -, damit sich alle aktiv im Vereinsleben der Vereine von **Swiss Ice Skating** und für Sport für alle (Breitensport, J+S- oder offizielle Preisrichter-ausbildungen/Technical Specialist) langfristig engagieren können.

Darüber hinaus stellt der **Vertrag** sicher, dass die Rechte und Pflichten aller beteiligten Parteien gewährleistet sind. Der Vertrag regelt auch die Modalitäten der Beitragsberechnung, die Fristen für die Beitragszahlungen sowie die Einzelheiten der Einrichtung eines Monitorings für das gute Funktionieren der **"Leistungszentren für die Nachwuchsförderung von Swiss Ice Skating"**.

Für zusätzliche Informationen und für die Einreichung der Bewerbungsunterlagen:

Richard Leroy (richard.leroy@swissiceskating.ch),

Chef Leistungssport (Eiskunstlauf / Eistanz)

Ittigen, 15. November 2025

Name der Organisation:

Checkliste für die Zusammenstellung einer Bewerbungsmappe als neues

LEISTUNGSZENTRUM FÜR DIE NACHWUCHSFÖRDERUNG VON SWISS ICE SKATING (Trägerschaft)

SAISON 2026-2027

1. Infrastruktur

1.1 Eisbahn

Ein "Leistungszentrum für die Nachwuchsförderung von Swiss Ice Skating" muss über mindestens eine gedeckte Haupteisbahn mit olympischen Dimensionen (60x30m) oder mindestens Wettkampfdimensionen (56x26m) verfügen, die mindestens 8 Monate im Jahr und mindestens 6 Stunden pro Woche exklusiv für das leistungssportliche Training seiner Talente mit mindestens einer regionalen SOTC und einer Wettkampflizenz innerhalb des **Swiss Ice Skating Clubs**, der als Hauptnutzer für Eiskunstlauf oder Eistanz auf dieser Eisbahn vertraglich anerkannt ist, geöffnet sein. In jedem Fall muss den Athleten je nach Talentphase eine durchschnittliche wöchentliche Trainingszeit analog den Vorgaben des **FTEM Eiskunstlauf** oder **Eistanz** zur Verfügung stehen.

☐ Ja, wir erfüllen dieses **MUST-Kriterium**

- Anhang A: Liste der Haupteisbahn (Adresse und Grösse)
- Anhang B: Von der Leitung der Eisbahn bestätigter Eisverteilungsplan
- Anhang C: Bescheinigung der Geschäftsleitung der Eishalle an den dem Swiss Ice Skating angeschlossenen Club (oder den regionalen Verband bzw. die private Struktur, die vertraglich einem dem Swiss Ice Skating angeschlossenen Club zugeordnet ist), dass dieser als Hauptnutzer für Eiskunstlauf oder Eistanz in dieser Eishalle anerkannt ist.

1.2 Turnhalle / Gymnastik- oder Mehrzweckhalle

Ein "Leistungszentrum für die Nachwuchsförderung von Swiss Ice Skating" muss mindestens 9 Monate im Jahr und mindestens 3x / Woche (mind. 1h) über eine Turnhalle, einen Gymnastikraum oder eine Mehrzweckhalle verfügen, um das Off-Ice-Training seiner Talente (Fitness, Kondition, Tanz, mentale Vorbereitung, etc.) zu organisieren. Gegebenenfalls können mehrere Räume in Betracht gezogen werden, sie müssen sich jedoch in derselben Infrastruktur wie die Eisbahn befinden und/oder andernfalls in angemessener Entfernung von der Eisbahn.

☐ Ja, wir erfüllen dieses **MUST-Kriterium**

- Anhang D: Liste der genutzten Infrastruktur (Adressen, Raumgrößen und Besonderheiten (z. B. Tanzsaal mit Spiegeln).

1.3 NASAK-Katalog

Die hauptsächlich von einem "Leistungszentrum für die Nachwuchsförderung von Swiss Ice Skating" genutzte Eisbahn ist Teil einer Infrastruktur, die im aktuellen [NASAK-Katalog](#) aufgeführt ist.

☐ Ja, wir erfüllen dieses **WISH-Kriterium**

1.4. Sportschulen

Ein "Leistungszentrum für die Nachwuchsförderung von Swiss Ice Skating" muss in seiner Infrastruktur ein Training analog den Vorgaben des [FTEM Eiskunstlauf](#) oder Eistanz gemäss Talentphase in Abhängigkeit der obligatorischen Schulzeiten ermöglichen können, wenn es sich um eine Partnerschule der Sportstruktur und/oder um eine von **Swiss Olympic** anerkannte Schule handelt, die in ihrer Infrastruktur ein Training ermöglicht.

☐ Ja, wir erfüllen dieses MUST-Kriterium

- Anhang E: Liste der Partnerschulen im Falle eines angepassten Stundenplans (Adressen und Kontaktpersonen).

1.5. Veranstaltungen

Veranstaltungen von **Swiss Ice Skating** (Schweizer Meisterschaften, Swiss Cups, Treffen des National-/Regionalkaders, Test-Skate, etc.) werden regelmässig in der Infrastruktur mit logistischer Unterstützung des lokalen Clubs organisiert.

☐ Ja, wir erfüllen dieses MUST-Kriterium

- Anhang F: Liste der Veranstaltungen, die mit Unterstützung des örtlichen Clubs seit **1. Mai 2024** organisiert wurden.

1.6. Ausserhalb der Saison

Ein "Leistungszentrum für die Nachwuchsförderung von Swiss Ice Skating" muss bei saisonalen Schliessungen der Haupteisbahn über eine zusätzliche Bahn verfügen, auf welcher die Talente Trainingsmöglichkeiten (Patches) für den Leistungssport für eine Trainingsdauer analog den Vorgaben des [FTEM Eiskunstlauf](#) oder Eistanz reservieren können. Diese Garantie wird dauerhaft vereinbart und validiert, um eine Trainingsmöglichkeit (ausserhalb der Schulferien) während der Schliessungszeiten der Haupteisbahn gegebenenfalls anzubieten.

☐ Ja, wir erfüllen dieses MUST-Kriterium

- Anhang G: Liste der genutzten Infrastruktur (Adressen) und Kopie/Bescheinigung der vertraglichen und dauerhaften Nutzung.

1.7. Umkleidekabinen

Ein "Leistungszentrum für die Nachwuchsförderung von Swiss Ice Skating" muss den Athleten während der gesamten Trainingszeit in der Infrastruktur exklusiv eine Garderobe für Männer und eine Garderobe für Frauen zur Verfügung stellen (keine öffentlichen Umkleidekabinen).

☐ Ja, wir erfüllen dieses MUST-Kriterium

2. Struktur

2.1. Leistungssport

Ein "Leistungszentrum für die Nachwuchsförderung von Swiss Ice Skating" muss innerhalb seiner Struktur ein Leistungssporttraining anbieten, das in vollem Umfang mit dem [\(F\)TEM Eiskunstlauf \(Leistungssport\)](#) und/oder **Eistanz** übereinstimmt.

☐ Ja, wir erfüllen dieses MUST-Kriterium

- Anhang H: Präsentation, Sportprojekt und Organigramm der Organisation des Leistungssports innerhalb der Einrichtung.

2.2. Anzahl der Talente mit SOTC Regional/National

Ein "Leistungszentrum für die Nachwuchsförderung von Swiss Ice Skating" muss zum Zeitpunkt seiner Kandidatur oder Erneuerung über eine Mindestanzahl von Talenten verfügen, die im Besitz einer regionalen SOTC und/oder einer nationalen SOTC sind, gemäss folgender Berechnung:

- Jede Inhaberin / jeder Inhaber einer SOTC N per 01.01.2026 → 2 Punkte
- Jede Inhaberin / jeder Inhaber einer SOTC R per 01.01.2026 → 1 Punkt

- **Minimalpunktezahl** für die Bewerbung oder die Verlängerung der Anerkennung als "Leistungszentrum für die Nachwuchsförderung von Swiss Ice Skating" → **5 Punkte**
- **Achtung:** Im Paarlauf oder Eistanz zählen beide Partner zusammen nur als eine einzige Einheit in der Gesamtzahl der SOTC-Inhaber (1 Paar = 1 Talent).

Die Talente müssen während der Saison dauerhaft in der Struktur trainieren (mit obligatorischer Wettkampflizenz im lokalen Club der Infrastruktur) und über ein dem FTEM Eiskunstlauf und Eistanz entsprechendes, angemessenes Trainingsangebot verfügen.

☐ Ja, wir erfüllen dieses **MUST-Kriterium**

- Anhang I: Name/Vorname + SOTC-Level (nur R/N) der Athleten seit dem **1. Mai 2025** (bitte angeben, ob der/die Athlet/in zum Zeitpunkt der Bewerbung der Trägerschaft noch im Club aktiv ist oder ob er/sie im Gegenteil die Trainingsstruktur verlassen hat, mit Angabe des Grundes: Karriere beendet, Clubwechsel, Talenttransfer zu einer anderen Disziplin von Swiss Ice Skating, Orientierung zum Breitensport, etc.). In jedem Fall sind auf dieser Liste:
 - Jene Athletinnen und Athleten, die derzeit im Besitz einer gültigen regionalen oder nationalen SOTC für den Zeitraum vom 1. Mai 2025 bis 30. April 2026 sind.
 - Eine fundierte Einschätzung jener Athletinnen und Athleten, die auf der **PISTE 2026** aufgeführt sind und gemäss den geltenden Kriterien mit hoher Wahrscheinlichkeit eine regionale oder nationale SOTC für den Zeitraum vom 1. Mai 2026 bis 30. April 2027 erhalten werden.

2.3. P.I.S.T.E.

Ein "Leistungszentrum für Nachwuchsförderung von Swiss Ice Skating" verpflichtet die Läuferinnen und Läufer seines Clubs/Regionalverbands, am **P.I.S.T.E.-Programm** wie auch an den obligatorischen Treffen des National-/Regionalkaders von **Swiss Ice Skating** teilzunehmen, wenn sie sich in Richtung Leistungssport orientieren.

☐ Ja, wir erfüllen dieses **MUST-Kriterium**

2.4. Qualifikation des Cheftrainers/der Cheftrainerin

Ein "Leistungszentrum für die Nachwuchsförderung von Swiss Ice Skating" muss das Training durch mindestens **eine(n) professionelle(n) Trainer/in mit einer Swiss Ice Skating Lizenz** pro maximal 10 Talente mit einer SOTC R/N garantieren, bei einem Beschäftigungsgrad von mindestens **30%, der/die ausschliesslich für das Training des Leistungszentrums für Inhaber einer SOTC R/N verwendet wird.**

☐ Ja, wir erfüllen dieses **MUST-Kriterium**

- Anhang J: Name des/der Haupttrainers/in (= **ein/e professionelle/r Trainer/in mit einer Swiss Ice Skating-Lizenz**) - Geben Sie den Prozentsatz der Beschäftigung im Leistungszentrum für die Zielgruppe an (nur SOTC R und N).
- Anhang J-bis (falls zutreffend): Andere Berufstrainer/innen mit Swiss Ice Skating-Lizenz (oder in Ausbildung mit dem Ziel der abgeschlossenen Berufstrainerausbildung – BTA) - Geben Sie den Prozentsatz der Beschäftigung im Leistungszentrum auf Zielpublikumsebene (nur SOTC R und N) und die Art der Funktion als Assistent/in an.

2.5. Betreuung von Athlet/innen

Neben der sportlichen Betreuung der Athleten durch den/die Cheftrainer/in garantiert ein "Leistungszentrum für die Nachwuchsförderung von Swiss Ice Skating" die medizinische Betreuung der Athleten durch einen **Sportarzt**.

☐ Ja, wir erfüllen dieses **MUST-Kriterium**

- Anhang K: Bescheinigung des Sportmediziners, dass die Betreuung der Athleten in der Einrichtung gewährleistet ist.

Zudem organisiert und stellt das "Leistungszentrum für die Nachwuchsförderung von Swiss Ice Skating" den Athleten im Rahmen ihrer Betreuung **mindestens zur Verfügung:**

- Ein/e zertifizierte/r professionelle/r Konditionstrainer/in

☐ Ja, wir erfüllen dieses **WISH-Kriterium**

- Ein/e professionelle/r, zertifizierte/r Tanzlehrer/in
☐ Ja, wir erfüllen dieses **WISH-Kriterium**
- Ein/e zertifizierte/r professionelle/r Mentaltrainer/in /
zertifizierte/r professionelle/r Sportpsychologe/in
☐ Ja, wir erfüllen dieses **WISH-Kriterium**
- Ein/e zertifizierte/r professionelle/r Physiotherapeut/in
☐ Ja, wir erfüllen dieses **WISH-Kriterium**
- Ein/e zertifizierte/r professionelle/r Ernährungsberater/in
☐ Ja, wir erfüllen dieses **WISH-Kriterium**

Diese Fachkräfte müssen namentlich (mit ihren jeweiligen Zertifizierungen und Kontaktdaten) im Organigramm der Trägerorganisation (Anhang H) aufgeführt sein.

2.6. Prävention

Ein "Leistungszentrum für die Nachwuchsförderung von Swiss Ice Skating" unterstützt und beteiligt sich aktiv an allen von **Swiss Ice Skating** durchgeführten Präventionsaktionen/-kampagnen. Es bietet eigene Ergänzungen zu den Informationen an.

☐ Ja, wir erfüllen dieses **MUST-Kriterium**

2.7. Werte

Ein "Leistungszentrum für die Nachwuchsförderung von Swiss Ice Skating" sorgt dafür, dass die Athlet/innen und Trainer/innen in allen moralischen und ethischen Fragen unterstützt und informiert werden und sie diese in Übereinstimmung mit dem Doping-Statut von Swiss Olympic ([Doping-Statut](#)) und dem Ethik-Statut für den Schweizer Sport ([Ethik-Statut](#)) respektieren.

☐ Ja, wir erfüllen dieses **MUST-Kriterium**

Zudem ist das "Leistungszentrum für die Nachwuchsförderung von Swiss Ice Skating" bestrebt, möglichst viele Menschen zu lebenslangem Sporttreiben innerhalb seiner Struktur/Infrastruktur - auch ausserhalb seiner Ausrichtung auf den Leistungssport - zu motivieren, damit sich alle aktiv im Vereinsleben der Vereine von Swiss Ice Skating und für Sport für alle (Breitensport, J+S-Ausbildungen oder Funktionäre) engagieren können.

☐ Ja, wir erfüllen dieses **WISH-Kriterium**

3. Richtigkeit der Informationen

Ich, der/die Unterzeichnete, Vertreter/in der vorliegenden Struktur, die sich um die Verleihung der Anerkennung als "Leistungszentrum für die Nachwuchsförderung von Swiss Ice Skating" für der Saison 2026-2027 bewirbt, bestätige die Richtigkeit der auf dieser Checkliste mitgeteilten Informationen.

Name:

Vorname:

Funktion:

Postanschrift:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

Ort, Datum

und Unterschrift:

Bitte fügen Sie alle in dieser Checkliste aufgeführten Anhänge bei und verweisen Sie dabei auf die Buchstaben A bis K, die eindeutig auf einem einzigen PDF-Dokument gekennzeichnet sind. Dieses Dokument bildet zusammen mit der ordnungsgemäss unterzeichneten Checkliste das zur Prüfung eingereichte Dossier.

Vertrag NWF-Leistungszentrum Eiskunstlauf und Eistanz

Präambel

Eine qualitativ hochstehende Nachwuchsförderung bildet die Grundlage für zukünftige Erfolge an Olympischen Spielen sowie an Welt- und Europameisterschaften. Die Basisarbeit leisten die nationalen Sportverbände, unterstützt durch Dienstleistungen von Bund und Kantonen, Swiss Olympic sowie der Stiftung Schweizer Sporthilfe.

Seit dem 1. Januar 2018 unterstützt Swiss Olympic die strukturierte, leistungsorientierte und nachhaltige Nachwuchsförderung der Verbände mittels neuer Fördermittel - insbesondere über anerkannte Leistungszentren für Nachwuchsförderung (NWF-Leistungszentren).

1. Vertragsparteien

- 1.1. **Auftraggeber**
Swiss Ice Skating, Talgut-Zentrum 27, 3063 Ittigen bei Bern vertreten durch den Chef Leistungssport (nachträglich „Auftraggeber“ genannt)
- 1.2. **Beauftragter**
NWF-Leistungszentrum (nachträglich „Beauftragter“ genannt)

Club		Vorname	
Name		PLZ/Ort	
Adresse		Mobile Nr.	
Email			

2. Dauer

- 2.1. Der Vertrag ist für die Saison 2026/27 (1. Mai 2026 bis 30. April 2027) gültig.
- 2.2. Der Vertrag läuft am 30. April 2027 aus.
- 2.3. Der Vertrag ist jederzeit und sofort kündbar.

3. Auftrag

- 3.1. Der Auftraggeber überträgt dem Beauftragten einen Auftrag gemäss dem in diesem Vertrag integrierten Pflichten und Aufgaben (Punkt 6.). Der Beauftragte übernimmt die volle Verantwortung für die Organisation und Erfüllung dieses Auftrages. Sollte die Erfüllung des Auftrages gemäss Pflichten und Aufgaben und/oder Jahresplanung nicht möglich sein, hat der Beauftragte dies dem Auftraggeber sofort mitzuteilen.
- 3.2. Der Beauftragte ist organisatorisch dem Chef Leistungssport von Swiss Ice Skating unterstellt.
- 3.3. Der Beauftragte verfügt in eigener Kompetenz über den durch Swiss Ice Skating bewilligten NWF-Unterstützungsbeitrag für die Saison 2026/27. Der Beauftragte hat die Kompetenzen im Rahmen der Pflichten und Aufgaben gemäss Punkt 6.

4. Anforderungen

Ein NWF-Leistungszentrum von Swiss Ice Skating (Eiskunstlauf und Eistanz) muss für die Periode vom 1. Mai 2026 bis 30. April 2027 zwingend die beiden folgenden Anforderungen erfüllen. Nur wenn beides vollumfänglich erfüllt ist, kann Unterstützungsbetrag für die Nachwuchsförderung ausgelöst werden.

- Anstellung von mindestens einem/r Berufstrainer*in mit gültiger Lizenz.
- Jede/r Berufstrainer*in muss ein Arbeitspensum von mindestens 30% eine Mindestanzahl von Talenten verfügen, die im Besitz einer regionalen SOTC und/oder einer nationalen SOTC sind, gemäss folgender Berechnung:

- Jede Inhaberin / jeder Inhaber einer SOTC N per 01.01.2026 → 2 Punkte
- Jede Inhaberin / jeder Inhaber einer SOTC R per 01.01.2026 → 1 Punkt
- Minimalpunktezahl für die Bewerbung oder die Verlängerung der Anerkennung als "Leistungszentrum für die Nachwuchsförderung von Swiss Ice Skating" → **5 Punkte**

Achtung: Im Paarlauf oder Eistanz zählen beide Partner zusammen nur als eine einzige Einheit in der Gesamtzahl der SOTC-Inhaber (1 Paar = 1 Talent).

Eine Einstufung der Athleten*innen zwischen T2 und T4 gemäss FTEM ist Voraussetzung ebenso wie die Registrierung der Wettkampflizenz der Athleten im Club des NWF-Leistungszentrums. Ist der Beschäftigungsgrad des/r Trainer*in 100%, so ist die berufliche Tätigkeit ausschliesslich für diese Athleten*innen zu reservieren.

5. Tätigkeiten im Rahmen der NWF

Als Tätigkeiten im Rahmen der NWF gelten das Vorbereiten, Durchführen und Nachbearbeiten von:

- Nachwuchs-Trainings und Trainingslager
- Wettkämpfe
- PISTE-Tests/Tagungen
- Athletengespräche
- Elterngespräche
- Gespräche Saison- und Karriereplanung mit dem Chef Leistungssport

Diese Tätigkeiten werden von den Nachwuchstrainer jeweils mit und für Athleten mit einer Swiss Olympic Talent Card (Talent Card National und Regional) durchgeführt. Die reine administrative Unterstützung, Umfeld Management (z.B. Koordination Soziales/Schule) dürfen höchstens 10% des jährlichen NWF-Unterstützungsbeitrags ausmachen. Bei Doppelmandaten (Nachwuchs & Elite) wird nur der Anteil Nachwuchs angerechnet.

6. Pflichten und Aufgaben

6.1. PFLICHTEN

- Aufbau und Führung eines Swiss Ice Skating NWF-Leistungszentrums mit dem Ziel, dass die geeignetsten Nachwuchssportler gefördert werden und mit anderen Athleten auf dem gleich hohen Niveau trainieren können.
- Förderung der jungen Athleten mit Fokus auf die technische Entwicklung.
- Austausch mit dem Chef Leistungssport, dem Nachwuchs Nationaltrainer, den Clubtrainern sowie den persönlichen Trainern der Athleten.
- Unterstützung und Information der Kaderathleten in moralischen- und ethischen Belangen und unter Berücksichtigung des Doping-Statuts von Swiss Olympic sowie des Ethik-Statuts des Schweizer Sports.

6.2. AUFGABEN

- Führung und Organisation des Swiss Ice Skating NWF-Leistungszentrums.
- Ausbildung mit Fokus auf die technische Entwicklung von den durch die PISTE selektionierten National- und Regionalkaderathleten in Zusammenhang mit FETM.
- Koordination und Leitung der Trainingsangebote.
- Vorbereitung und Organisation von Wettkampf- und Trainingseinsätzen.
- Rekrutierung von notwendigen zusätzlichen Trainern (dipl. Trainer oder mind. abgeschlossene J+S Ausbildung Stufe WB2 mit Zusatz Leistungssport).
- Aktive Mitarbeit in der Weiterentwicklung der Nachwuchsförderung und bei der Talentsichtung.
- Kontinuierliche Weiterbildung im Rahmen von J+S (mind. alle zwei Jahre) und den Ausbildungsangeboten von Swiss Olympic.
- Teilnahme an der Weiterbildung von Swiss Ice Skating oder an Aktivitäten von Swiss Ice Skating im Bereich der Nachwuchsförderung (z.B. 3T, Treffen von Führungskräften usw.), bei denen die Entschädigung Teil des finanziellen Beitrags (Punkt 7.) gemäss Vorgabe des Chefs Leistungssport ist.
- Erledigung der anfallenden administrativen Arbeiten wie Einreichen eines Saisonberichts (siehe Punkt 7.2, 3. Absatz), allgemeine Korrespondenz, Abrechnungen, etc.

7. Finanzielles

7.1. Swiss Ice Skating verhilft dem Beauftragten zu den Swiss Olympic NWF-Geldern.

7.2. UNTERSTÜTZUNGSBEITRAG

Die Berechnung des Unterstützungsbeitrags für die Saison 2026/27 beträgt CHF:

Dieser Betrag umfasst alle Entschädigungen für die Anstellung folgender Trainer*innen im Rahmen eines Beschäftigungsgrades von mindestens 10% im NWF-Leistungszentrum:

Name	
Vorname	
Berufstrainer Diplom Swiss Olympic	
Beschäftigungsgrad (Stellenprozente)	

Name	
Vorname	
Berufstrainer Diplom Swiss Olympic	
Beschäftigungsgrad (Stellenprozente)	

Basierend auf den Anforderungen, die das NWF-Leistungszentrum gemäss Punkt 4 für die Saison 2026/27 erfüllen muss, sowie auf der Validierung der Traineranforderungen an eine NWF-Trägerschaft durch Swiss Olympic, ist der oben genannte Betrag wie folgt zu überweisen:

IBAN	
Bank	
Begünstigter	
Adresse/Ort	

Nach Unterzeichnung des Vertrags erfolgt die Zahlung von 50% des in Aussicht gestellten Betrags.

7.3. BERICHTERSTATTUNG

Am Ende der Saison 2026/27 (spätestens auf 31. März 2027 OHNE ERINNERUNG) reicht der Beauftragte einen Saisonbericht an den Chef Leistungssport von Swiss Ice Skating ein. Dieser gibt unter anderem Auskunft über:

- die Athleten (mit einer nationalen oder regionalen SOTC und einer Lizenz des angeschlossenen Clubs) mit denen die professionellen Trainer während der Saison im Rahmen des NWF-Leistungszentrums gearbeitet haben;
- den effektiven Anteil (in Prozent) während der die professionellen Trainer*innen mit den Athleten gearbeitet haben;
- die Anstellungsbedingungen der professionellen Trainer während der Saison;
- die genaue Verwendung des von Swiss Ice Skating gewährten Unterstützungsbeitrags;

Wenn aufgrund des Saisonberichts die Informationen bei Vertragsunterzeichnung übereinstimmen und die Anforderungen an ein NWF-Leistungszentrum vollumfänglich erfüllt sind, wird die Zahlung der restlichen 50% des in Aussicht gestellten Betrags überwiesen.

Falls die Anforderungen für die Saison 2026/27 an ein NWF-Leistungszentrum nicht zu 100% erfüllt werden, von der Annahme bei Eingabe bei Vertragsunterzeichnung abweichen oder der Bericht nicht die erforderlichen Angaben per 31. März 2027 enthält, behält sich Swiss Ice Skating das Recht vor, folgende Beitragskürzungen und Vertragsanpassungen vorzunehmen:

- a. Wenn die **Anstellungsbedingungen und Einsätze der Berufstrainer** im Vergleich zu der Annahme bei Eingabe bei Vertragsunterzeichnung gekürzt wurden oder wenn der Bericht die begründete Verwendung des Unterstützungsbeitrags nicht eindeutig nachweist, erfolgt eine teilweise Rückzahlung des gesamten Unterstützungsbeitrags auf der Grundlage der tatsächlichen Aktivitäten und nachgewiesenen Ausgaben und Einsätze der Berufstrainer in der Saison 2026/27 (1. Mai 2026 - 30. April 2027).
- b. Wenn die **Anforderungen gemäss Punkt 4 an ein NWF-Leistungszentrum** nicht während mindestens 2/3 der Saison 2026/27 erfüllt sind, wird eine Rückerstattung des Unterstützungsbeitrags durch Swiss Ice Skating eingefordert.

7.4. KÜNDIGUNG

Im Falle einer Kündigung des Vertrags im Zeitraum vom 1. Mai 2026 bis zum 30. April 2027 ist der Unterstützungsbeitrag teilweise (Punkt 7.3.a) oder vollständig (Punkt 7.3.b) zurück zu zahlen.

7.5. SOZIALLEISTUNGEN

Die obligatorische berufliche Vorsorge (AHV/IV/EO/ALV), die Nichtberufsunfallversicherung (NBU) sowie weitere Versicherungen gegen Krankheit, Alter, Tod etc. sind Sache des Beauftragten.

8. Besondere Bestimmungen

- 8.1. Für die in diesem Vertrag und im Pflichtenheft, welches integrierter Bestandteil des Vertrages ist, nicht ausdrücklich geregelten Fragen gelten die Bestimmungen des OR (Obligationenrechts).
- 8.2. Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten oder Auslegungsfragen dieses Vertrages ist primär der Chef Leistungssport zuständig.
- 8.3. Beide Parteien behandeln die in dieser Vereinbarung geschlossenen Abmachungen als vertraulich, verpflichten sich zu gegenseitiger Loyalität und äussern sich keinesfalls negativ über die andere Vertragspartei bzw. deren Produkte oder Dienstleistungen.

- 8.4. Sollten ein- oder mehrere Abschnitte des vorliegenden Vertrages ungültig sein, so betrifft dies nicht die Gültigkeit der restlichen Abschnitte.
- 8.5. Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt und gegenseitig unterzeichnet. Änderungen sind nur in schriftlicher Form gültig.

Ittigen: _____

Auftraggeber: **SWISS ICE SKATING**
Chef Leistungssport

Beauftragter: _____

Name/Vorname: _____

Name/Vorname: _____

Unterschrift: _____

Unterschrift: _____